

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung

SZS Servicezentrum Sport

Betreff:

Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens für Erhalt, Sanierung und Fortbetrieb des Richard-Römer-Lennebades

Beratungsfolge:

18.11.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen stellt auf den Vorprüfungsantrag vom 24.09.2021 die Zulässigkeit des beabsichtigten Bürgerbegehrens fest.

Kurzfassung

Die beantragte Vorprüfung des Bürgerbegehrens ergibt, dass dieses zulässig ist, weil die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach Einreichung der Unterschriften hat der Rat der Stadt Hagen sodann in einer weiteren Sitzung unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehr insgesamt zulässig ist, beschränkt nur noch auf die Erreichung des Quorums.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Rat der Stadt Hagen fasste in seiner Sitzung am 24.06.2021 mit 38 Ja-, 12 Nein-Stimmen und einer Enthaltung folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Hagen beschließt, auf die Sanierung des Richard-Römer-Lennebades zu verzichten, das Bad abzureißen und das Freibad Henkhausen gem. vorgelegter Machbarkeitsstudie mittels Sanierung und Teilüberdachung zu einem integrativen Ganzjahres-Schwimmbad weiter zu entwickeln. Dazu werden die bereitgestellten Fördermittel eingesetzt.“

Dabei ist die vorliegende Planung noch in folgenden Bereichen zu konkretisieren bzw. zu optimieren: (...).“

Mit Schreiben vom 16.09.2021 ging bei der Stadt Hagen am selben Tage die Absichtsbekundung i. S. v. § 26 Abs. 2 Satz GO NRW ein, ein Bürgerbegehr durchführen zu wollen (Anlage 1). Inhalt der Anzeige war ein Bürgerbegehr, den Ratsbeschluss vom 24.06.2021 aufzuheben und das Richard-Römer-Lennebad nach dem vorliegenden Sanierungsplan des Architekten Blass zu sanieren und weiterhin wie bisher für die Öffentlichkeit und für den Vereins- und Schulsport zu betreiben.

Daraufhin erstellte die Verwaltung eine Kostenschätzung und übermittelte diese am 24.09.2021 an einen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Anlage 2). Am selben Tage ging der Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW, sogenannter Vorprüfungsantrag (Anlage 3) ein, über den nun zu entscheiden ist.

2. rechtliche Beurteilung

Bei dem unter dem 16.09.2021 mitgeteilten Bürgerbegehr handelt es sich um ein neues, eigenständiges Bürgerbegehr und nicht um die Fortführung des Bürgerbegehrens, welches unter dem 07.07.2021 angekündigt worden war und über welches der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 23.09.2021 zu entscheiden hatte.

Für den Antrag auf Vorprüfung durch den Rat der Stadt Hagen müssen gemäß § 26 Abs. 2 S. 8 GO NRW folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Benennung und Unterzeichnung der Vertretungsberechtigten
- die zur Entscheidung bringende Fragestellung des Bürgerbegehrens
- die Begründung des Bürgerbegehrens
- die Kostenschätzung durch die Verwaltung
- Unterschriften von mindestens 25 Bürger*innen

Die vorstehenden Formvorschriften sind sämtlich gewahrt.

Der Antrag enthält nach § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung sowie die von der Verwaltung gefertigte Kostenschätzung.

Der Antrag enthält auch die nach § 26 Abs. 2 Satz 8 GO NRW geforderten Unterschriftenlisten „in der nach § 25 Abs. 4 vorgeschriebenen Form“.

Vorliegend ist der Antrag auch von drei benannten Vertretungsberechtigten unterzeichnet.

Erforderlich ist weiter, dass der Vorprüfungsantrag von den Vertretungsberechtigten sowie 25 Bürger*innen unterzeichnet ist.

Von den durch die Vertretungsberechtigten vorgelegten 44 eingereichten Unterschriften können nach entsprechender Prüfung durch die Verwaltung im Hinblick auf die Stimmberichtigung 38 als richtig bestätigt werden. Mithin ist das Mindesterfordernis von 25 Unterschriften gewahrt.

In formaler Hinsicht ergeben sich im Hinblick auf den Vorprüfungsantrag keine rechtlichen Bedenken.

Voraussetzung für ein zulässiges Bürgerbegehr ist weiter, dass das Bürgerbegehr die zur Entscheidung zu bringende Frage enthält und diese Frage so formuliert ist, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Die Frage muss eindeutig formuliert, also hinreichend bestimmt sein. Sie darf nicht mehrdeutig sein. Es reicht auch nicht aus, dass eine zur Unzulässigkeit führende Mehrdeutigkeit der Fragestellung durch Rückgriff auf die Begründung des Bürgerbegehrens beseitigt werden könnte.

Vorliegend lautet die Fragestellung:

„Soll der am 24.06.2021 vom Rat der Stadt Hagen getroffene Beschluss zum Tagesordnungspunkt I.6.26. „Schwimmen in Hohenlimburg, hier: Sanierung Richard-Römer-Lennebad“ (Vorlage 0278-2/2021, 0278-1/2021 und 0278/2021) aufgehoben und stattdessen realisiert werden, dass das Richard-Römer-Lennebad nach dem vorliegenden Sanierungsplan des Architekturbüros Blass saniert und wie bisher für die Öffentlichkeit sowie für den Vereins- und Schulsport weiter betrieben wird?“

Die Fragestellung lässt deutlich erkennen, dass ein bestimmter Ratsbeschluss aufgehoben werden soll und es Ziel des Bürgerbegehrens ist, dass das Richard-Römer-Lennebad nach dem vorliegenden Sanierungsplan des Architekturbüros

Blass saniert und danach für die Öffentlichkeit sowie für den Vereins- und Schulsport weiter betrieben werden soll.

Es handelt sich hierbei somit um eine Fragestellung, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Dass zwei Begehren miteinander verbunden sind - zum einen die Aufhebung des Ratsbeschlusses und zum anderen eine Entscheidung mit Blick auf die Zukunft - steht dem nicht entgegen, denn es handelt sich hier um eine inhaltliche Verbindung von zwei Gegenständen, die auch zusammenhängende Anliegen darstellen. Dies ist zulässig

Folglich handelt es sich um eine zulässige Fragestellung.

Gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten.

Ziel dieser Regelung ist es, dass die unterzeichnenden Personen über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren des Bürgerbegehrens aufgeklärt werden. Insoweit dient das gesetzliche Begründungserfordernis dazu, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen in der Begründung nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens im Vorprüfungsverfahren muss innerhalb der in § 26 Abs. 2 Satz 9 GO vorgesehenen Frist von acht Wochen nach dem Antrag der Vertretungsberechtigten erfolgen.

Vorliegend ist der Vorprüfungsantrag unter dem 24.09.2021 eingegangen, sodass eine Ratsentscheidung am 18.11.2021 innerhalb dieser Frist liegt.

Nach alledem ist das Bürgerbegehren im Hinblick auf den Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NRW zulässig.

3. Fristenberechnung und weiteres Verfahren

Die Vertretungsberechtigten haben nunmehr bis zum 29.11.2021 Zeit, die notwendigen Unterschriften für das Bürgerbegehren in Summe von 7.368 Stimmen zu sammeln.

Die vorstehende Frist berechnet sich wie folgt:

Gem. § 26 Abs. 3 Satz 2 GO NRW beträgt die Frist für die Einreichung eines Bürgerbegehrens, welches sich gegen einen Beschluss des Rates richtet (sog. kassatorische Bürgerbegehren) dann, wenn ein Ratsbeschluss wie hier keiner Bekanntmachung bedarf, drei Monate nach dem Sitzungstag. Der Sitzungstag war hier der 24.06.2021. Die Frist endet somit grundsätzlich am 24.09.2021. Jedoch bestehen Fristhemmungen gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 GO NRW zwischen der Mitteilung der Absicht eines Bürgerbegehrens und der Mitteilung der Kostenschätzung der Verwaltung. Die Absicht, ein (neues) Bürgerbegehren einzureichen, wurde am 16.09.2021 mitgeteilt. Die Kostenschätzung wurde am 24.09.2021 an einen der Vertretungsberechtigten übergeben. Dieser reichte ebenfalls am 24.09.2021 den Antrag auf Vorprüfung ein, so dass erneut bis zur

Ratssitzung, in der über den Vorprüfungsantrag entschieden wird, eine Hemmung gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 GO NRW eingesetzt hat. Die Ratssitzung, in der über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden werden soll, ist auf den 18.11.2021 terminiert.

Es treten deswegen Hemmungen in den Zeiträumen 16.09.2021 bis 24.09.2021 sowie unmittelbar weiter vom 24.09.2021 bis 18.11.2021 ein.

Dies bedeutet, dass ein einheitlicher Hemmungszeitraum vom 16.09.2021 bis 18.11.2021 vorliegen wird. Dies entspricht nach den obigen Ausführungen einem Hemmungszeitraum von 64 Tagen.

Dieser festgestellte Hemmungszeitraum ist auf die gesetzliche Frist, die am 24.09.2021 abgelaufen wäre, aufzurechnen. Die Frist endet somit vorliegend am 27.11.2021. Weil dieser Tag ein Samstag ist, ist das Fristende dann am folgenden Werktag, also am Montag den 29.11.2021.

Nach Einreichung der Unterschriften hat der Rat der Stadt Hagen gemäß § 26 Absatz 6 GO NRW unverzüglich festzustellen, ob das Bürgerbegehr zulässig ist.

Da zu diesem Zeitpunkt bereits eine vorläufige Zulässigkeitsentscheidung in Gestalt der mit dieser Vorlage empfohlenen Entscheidung vorliegen dürfte, beschränkt sich diese Zulässigkeitsprüfung nur noch auf die Erreichung des Quorums.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Sebastian Arlt
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

30

1

Anmeldung eines Bürgerbegehrens für Erhalt, Sanierung und Fortbetrieb des Richard-Römer-Lennebades

Hagen-Hohenlimburg, 16. September 2021

Hiermit teile ich gemäß § 26, Abs. 2, GO NRW mit, gemeinsam mit anderen Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung eines Bürgerbegehrens zu beabsichtigen, welches folgende Fragestellung zum Ge- genstand hat:

Soll der am 24. Juni 2021 vom Rat der Stadt Hagen getroffene Beschluss zum Tagesordnungspunkt I.6.26. „Schwimmen in Hohenlimburg, hier: Sanierung Richard-Römer-Lennebad“ aufgehoben und stattdessen realisiert werden, dass das Richard-Römer-Lennebad nach dem vorliegenden Sanie- rungsplan des Architekturbüros Blass saniert und wie bisher für die Öffentlichkeit sowie für den Ver- eins- und Schulsport weiter betrieben wird?

Mit freundlichen Grüßen



Frank Karl Albert Schmidt
Raffenbergstraße 20
58119 Hagen-Hohenlimburg



Kostenschätzung der Verwaltung zum „Bürgerbegehren für Erhalt, Sanierung und Fortbetrieb des Richard-Römer-Lennebades“

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.06.21 mit großer Mehrheit beschlossen, statt der Sanierung des Richard-Römer-Lennebades das im Besitz des Hohenlimburger Schwimmvereins befindliche Freibad in Henkhausen zu sanieren und mit einer Teilüberdachung zu versehen, so dass dort ganzjähriges Schwimmen möglich ist. Danach soll das Richard-Römer-Lennebad abgerissen und die Fläche im Zusammenhang mit der Sanierung der Hohenlimburger Innenstadt einer anderen Nutzung zugeführt werden. Hierzu soll ein entsprechender Änderungsantrag beim Fördergeber gestellt werden.

Bei einem erfolgreichen Bürgerbegehren würden sich die nachfolgend **beschriebenen** Kosten (ohne die davon unabhängige Sanierung des benachbarten Wohnhauses) auf der Grundlage der Planung des Architekturbüros Blass, das von der HVG mbH beauftragt wurde, im Vergleich zur Teilüberdachung Henkhausen nach der Planung des Büros PROVA ergeben. Dabei sind die in Aussicht stehenden Veränderungen der Förderung durch das Land NRW nach Bewilligung des Änderungsantrages bei gleichbleibenden Förderbedingungen bereits berücksichtigt. Ob die Differenz zum ursprünglichen Förderbetrag von 1 Mio. Euro anderweitig für Maßnahmen zur Sanierung der Hohenlimburger Innenstadt verwendet werden kann, ist mit dem Fördergeber zu klären und hier daher nicht **berücksichtigt**.

Erhöhung der Investitionskosten

	Lennebad-Sanierung	Teilüberdachung Henkhausen
Gesamtkosten	7,8 Mio. €	4,2 Mio. €
Fördersumme	4,8 Mio. €	3,8 Mio. €
Defizit	3,0 Mio. €	0,4 Mio. €

Erhöhung der Folgekosten

Der betriebliche Fehlbetrag des Richard-Römer-Lennebades lag in den Jahren 2016-2019 bei rund 550.000 Euro/Jahr. Durch den die Fördermittel übersteigenden Eigenanteil der Investition von 3,0 Mio. EUR und die daraus resultierenden Abschreibungen und Finanzierungskosten erhöht sich der jährliche Fehlbetrag spürbar. Unter den Prämissen, dass das Richard-Römer-Lennebad in den Sommermonaten wie bisher geschlossen bleibt und sich die von der HVG geschätzte Energiekostenersparnis infolge einer Sanierung als realistisch erweist, erhöht sich der Fehlbetrag per Saldo um 150.000 Euro auf rd. 700.000 Euro/ Jahr.

Lennebad-Sanierung	
bisheriger betrieblicher Fehlbetrag pro Jahr	550.000 €
höhere Abschreibung über 20 Jahre	150.000 €
höhere Finanzierungskosten (Zinssatz 2%)	60.000 €
geringere Energiekosten	- 60.000 €
neuer betrieblicher Fehlbetrag pro Jahr	700.000 €

Die Betriebskosten für den ganzjährigen Betrieb des Bades in Henkhausen sollen zukünftig durch einen erhöhten Zuschuss an den Hohenlimburger Schwimmverein gedeckt werden. Die Verhandlungen hierzu laufen derzeit noch. Es wird davon ausgegangen, dass der erhöhte Zuschussbedarf unter dem bisherigen betrieblichen Fehlbetrag für das Richard-Römer-Lennebad liegt.

Bürgerbegehrten für Erhalt, Sanierung und Fortbetrieb des Richard-Römer-Lemnabades; hier: Antrag zur Vorprüfung über die Zulässigkeit des Bürger-

bürgerevents nach § 25, Abs. 2, Satz 7 GO NRW.

Hiermit beantragen die Verantwortungsberichtigten sowie die weiteren Unterzeichner

des Stadt Hagen am 7. Juli 2023 mitgeteilten Bürgerbegehren für Erhalt, Sa-

nierung und Fortbetrieb des „Richard-Römer-Lemnabades“ gemäß § 25, Abs. 2,

Satz 7, GO NRW den Entscheid über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens in der

nachfolgenden Fassung:

Seit der am 24. Juni 2021 vom Rat der Stadt Hagen getroffene Beschluss zum

Teilbauregelungsentwurf 16-26 „Sanierung und Neueröffnung des Lemnabades in Hohenlimburg hier: Sanierung

Richard-Römer-Lemnabade“ (Vorlage: 2021-02001, vordr. 10101, Urk. 022/0202)

aufgehoben und stattdessen realisiert werden, dass das Richard-Römer-

Lemnabad nach dem Vorschlagentwurf der weiteren Sanierungsumstatze des Architekturburo

Brass saniert und wie bisher fur die Öffentlichkeit sowie fur den Winters- und

Schlussport weiter betrieben wird?

Begründung: Der Rat der Stadt Hagen hat am 24. Juni 2021 beschlossen, auf die

Sanierung des Richard-Römer-Lemnabades, das Bad abzurufen und das Freibad Henkhhausen genutzt vorzulegen. Machbarkeitsstudie mittels Sa-

neierung und Teildurchfachung zu einem interaktiven Garotas-Schwimmbad

wiederherzustellen. Dazu wurden die benötigten Fördermittel eingesetzt. Da

bei ist die vorliegende Planung noch in einem Prozess zu konkretisieren bzw.

Beckers als Nichtschwimmerbecken genutzt werden kann (z.B. durch die instala-

tion eines Hindernisses). 2. Von vermeintlich den weiteren Konkurrenzangeo-

genvertritt im 3. Bau dem Neubau und Umbau des Lemnabades, Dusch- und Saal-

fahrbereich ist sicherzustellen, dass auch Einwanderer angesprochen werden und

Überprüfen, inwiefern eine Erweiterung des Parkraums durch die Umwandlung einer

ihm zu benachbart weisen kann. 5. Bei der Gestaltung der infrastrukturellen Sanierung

Offnungszeiten müssen die nachsten Wiederholungen sowie möglichst großflächige

durchgangsfreie Zeiten gewahrt werden können. 7. Das Kinderparcoursbecken

(Sommerbetrieb) ist zum Schutz der Kinder mit einem Sonnensegel auszustatten.

8. Der Kostenrahmen der Sanierungs- und Umbaumaßnahmen orientiert sich hier-

bei maximal an der im Zwickelmautnahmepunkt des Landes NRW festgelegten Ge-

stetzungsvorgabe von 5.381.335 € (netto). Im Zusammenhang mit dem Abzug des

Haushaltshaushalt geprägt ist, dass auch ein Wiederaufbau erforderlich wird, ist

die Teilnahme am Haushaltshaushalt geplant. 4. Es soll zu

Teilnahme am Haushalt, nicht als Liegenschaften brauchbarer Art und freie Nutzung etab-

liert am Gestaltung- und Umsetzungskonzept zu verzetteln.

Die für das Bürgerbegehrten Vertragsunterstützung von die weiteren Unterzeich-

ner wollen hingegen, dass dieser Sanierungsbeschluss aufgegeben wird, dass das

Kostenschätzung der Verwaltung zum „Bürgerbegehrten für Erhalt, Sanierung

und Fortbetrieb des Richard-Römer-Lemnabades“

Der Rat der Stadt Hagen hat am 24.06.21 mit großer Mehrheit beschlossen, statt

der Sanierung des Richard-Römer-Lemnabades das im Besitz des Hohenlimburger

Schwimmvereins bestehende Freibad in Henkhhausen zu sanieren und mit einer

Teildurchsicht durchzufachen, so dass dort ganzjährige Schwimmen mglich ist.

Dies soll das Richard-Römer-Lemnabade abgrenzen und die Fläche im Zusam-

menhang mit der Sanierung der Hohenlimburger Innenstadt einer anderen Nutzung

zugeführt werden. Hierzu soll ein entsprechender Antrag beim Förder-

geber gestellt werden.

Bei einem erfolglichen Bürgerbegehrten w hlen sich die nachstotigen bestreitende-

nen Kosten (sog. davon unabhangige Sanierung des bestehenden Wasserraum-

sus) auf der Grundlage der Plausibilisierung der Kosten, da von der HFG

nicht benötigt wurde, im Vergleich zur Totalausgaben Hohenlimburg nach der

Plausibilisierung des Baus PROVA erheben. Dabei wird die im Antritt stehenden Verh-

einigungen des Förderung durch das Land NRW nach Bewilligung des Kostennorma-

tsdienstes zum ursprünglichen Fondsbeitrag von 1.100.000 Euro umdeutung für Maß-

nahmen zur Sanierung der Hohenlimburger Innenstadt verwendet werden kann, mit

dem Fördergebot zu k nnen und hier daher nicht berücksichtigt.

Erlohung der Investitionskosten

Lemnabad-Sanierung Teilüberdachung Henkhhausen

Gesamtkosten	4,2 Mio. €
Fördersumme	3,6 Mio. €
Defizit	0,4 Mio. €

Erhohung der Folgekosten

Der betriebliche Betriebsaufwand des Richard-Römer-Lemnabades lag in den Jahren 2018-2019 bei rund 550.000 Euro/Jahr. Durch den Ausbau der überliegenden Eigentumsruhezeit der Investition von 30 auf 40 Jahre erhöht die daraus resultierende Auslastungskosten und Fixkostenbelastungen erhöhen sich im gleichen Zeitraum um 10%. Unter den Prämienen, dass das Richard-Römer-Lemnabade in den Sommermonaten wie bereits gekostenzt bleibt und auch kein Preis von über 1.100,- geschuldet werden kann, kommt eine mögliche Sanierung die insbesondere einen Preis von 700.000 Euro je Heizperiode per Saison um 150.000 Euro auf ca. 700.000 Euro je Heizperiode.

Lemnabad-Sanierung

bisheriger belieblicher Fehlbetrag pro Jahr 500.000 €
höhere Abschreibung über 20 Jahre 180.000 €
höhere Finanzierungskosten (Zinsrate: 2%) 60.000 €

geringere Energiekosten - 60.000 €

neuer betrieblicher Fehlbetrag pro Jahr 700.000 €

Die Betriebskosten für den ganzjährigen Betrieb des Bades in Henkhhausen sollen zukünftig durch einen erhöhten Zusatzbeitrag an den Hohenlimburger Schwimmverein ausgeglichen, dass der erhöhte Zusatzbedarf unter dem bisherigen Betrieb des Lemnabades für das Richard-Römer-Lemnabade liegt.

Die für das Bürgerbegehrten Vertragsunterstützung:

1. Frank Karl Albert Schmidt, wohnhaft Ritterbergstraße 20, 58119 Hagen-Hohenlimburg geb. 11.11.1954

2. Britta Ida Kristina Ebensfeld, wohnhaft Auf dem Dreische 20, 58119 Hagen-Hohenlimburg geb. 31.11.1971

3. Rolf Jürgen Klaus Kampf, wohnhaft Am Berge 103, 58119 Hagen-Hohenlimburg geb. 29.01.1967

So wie alle weitere Unterzeichner: